zu C 39.975/1819,5

Todesurtheil

welches von dem

Landgerichte und Magistrate des landesfürstl. Marktes Mödling

über die mit dem

Mathias S.***

wegen Meuchelmord

abgeführten Kriminal-Untersuchung geschöpft, und in Folge der von den hohen und höchsten Justiz-Behörden herabgelangten Bestättigung,

am 13. März 1819 mit dem Strange

vollzogen worden ist.

Thatbestand.

Mathias S.***, 45 Jahr alt, von Kaltenleutgeben in Niederösterreich, unter der Herrschaft Burkersdorf, gebürtig, katholisch, mit einem dritten Weibe verehelicht, Vater von drey lebenden Kindern, diente als Mauth-Schrankenzieher, und wurde von seinem Mitcollegen, den zweyten Schrankenzieher G.*** bey seinem Vorgesetzten öfters angeklagt.

Er glaubte dadurch in die Gefahr des Dienst-Verlustes versetzet zu werden, — faßte daher großen Haß gegen G.***, und sohin am 22. December 1818 den festen Entschluß, denselben zu erschlagen, welchen Vorsatz er aber erst am dritten Tage auszuführen folgende Gelegenheit fand:

Mathias S.***, sein Weib und 9jähriges Kind, schliefen mit dem zweyten Schrankenzieher G.*** im Mauthhause in einem Zimmer welches mit zwey Betten für Mathias S.*** und seine Familie, und mit einem dritten für G.*** versehen war.

Am heiligen Abende den 24. December 1818 befahl Mathias S*** schon um 7 Uhr Abends seinem Weibe und Kinde zu Bette zu gehen, und zwar beyde sich zusammen in ein Bett zu legen, er aber legte sich unausgekleidet in das zweyte allein, und diesem Beyspiele folgte allsobald sorglos der zweyte Schrankenzieher G***.

Als nun der inzwischen absichtlich immer wach gelegene Mathias S*** merkte, daß alle ruhig und fest schliefen, stand er nach ungefähr 10 Uhr Nachts von seinem Bette auf, machte sich ein Licht, nahm ein schon bey Tage als Mordwerkzeug sich ausersehenes Hackel vom Kasten herab, und gab mit dem Oehr desselben dem im Bette fest schlafenden G*** in der Absicht ihn zu tödten, vier, vielleicht auch mehrere sehr gewaltige Schläge zum Kopfe; lief sodann aus dem Zimmer und geraden Weges in das Gerichtshaus, um sich mit Meldung seines Verbrechens verhaften zu lassen.

Bey der augenblicklich vorgenommenen gerichtlichen Untersuchung des Verwundeten, zeigten sich noch einige Spuren des Lebens, allein derselbe gab ungeachtet der zweckmäßigsten ärztlichen Behandlung, nach ungefähr 40 Stunden, nähmlich am 26. December 1818, ohne mehr zur Besinnung zu kommen, im 56. Jahre seines Alters den Geist auf.

Nach dem ärztlichen Sections-Berichte hatte er acht Kopfwunden, welche vermöge ihrer Beschaffenheit und ihren unvermeidlichen Folgen für absolut tödtlich erklärt wurden.

Mathias S*** hat diesen vorsätzlich begangenen Meuchelmord ganz mit den landgerichtlichen Erhebungen übereinstimmend eingestanden, und auch freywillig noch das besondere Bekenntniß abgelegt, daß er seinem vor 15 Monathen verstorbenen zweyten Weibe in ihrer Krankheit zweymahl, jedoch in unterbrochenen Tagen gelben Arsenik, — welchen sie als Ratten- und Mausegift im Hause hatte, und unbekannt wo kaufte — unter die Medicin, in der Absicht mischte, um ihren Krankheits-Zustand zu verschlimmern, und sie eher los zu werden; allein diese Giftmischung machte angeblich keine Wirkung, und selbst nach dem in dieser Untersuchung aufgenommenen ärztlichen Gutachten, dürfte die gegebene Dosis nicht tödtlich gewesen seyn. Die nähern Umstände waren wegen des seither verstrichenen Zeitraums von 15 Monathen diesem Landgerichte zu erheben nicht mehr möglich.

Urtheil.

Der Mathias S.*** soll wegen Meuchelmordes nach dem 119. §. des Gesetzbuches über Verbrechen mit dem Tode bestrafet, und diese Strafe an ihm, gemäß des 10. §. eben daselbst, mit dem Strange vollzogen werden.

Baden, gedruckt bey Ferdinand Ullrich.